

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 268

28. Jahrgang

10. Oktober 1985

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2818/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2819/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2820/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2821/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2822/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . . 9
- ★Verordnung (EWG) Nr. 2823/85 der Kommission vom 7. Oktober 1985 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden . . . . . 11**
- ★Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt bestimmt ist . . . . . 14**
- ★Verordnung (EWG) Nr. 2825/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten . . . . . 16**
- Verordnung (EWG) Nr. 2826/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Portugal 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2827/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 19

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2828/85 der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte neunte Teilausschreibung . . . . . 21

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

85/470/EWG :

★ **Beschluß der Kommission vom 7. Oktober 1985 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Standardholzspanplatten mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei . . . . . 22**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2818/85 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2159/85<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung  
in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-  
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend  
vorhergehendem Gedankenstrich und nach  
Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festge-  
stellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1985 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2159/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 8.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	120,20
10.01 B II	Hartweizen	175,15 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	109,23 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	119,75
10.04	Hafer	95,13
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	106,19 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	72,97 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	122,43 <sup>(4)</sup>
10.07 D I	Triticale	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	181,84
11.01 B	Mehl von Roggen	166,48
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	284,73
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	195,76

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2819/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,20	1,20	0,29
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2820/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/85 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2768/85 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 <sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2456/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 5.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 3. 10. 1985, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer <sup>(2)</sup>	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	272,59	132,69
	2. langkörniger	268,18	130,49
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	340,74	166,77
	2. langkörniger	335,23	164,01
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	378,19	177,17
	2. langkörniger	555,15	265,69
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	402,78	189,04
	2. langkörniger	595,12	285,21
	III. Bruchreis	132,80	63,40

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

<sup>(3)</sup> Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2821/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für  
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2457/85 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2769/85 <sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 <sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 3. 10. 1985, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2822/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzu-

setzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	40,18	
	(b) andere	40,32	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4018
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	36,96 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohrzucker	<sup>(2)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2823/85 DER KOMMISSION**

vom 7. Oktober 1985

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. Verfahren**

(1) Im Januar 1985 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der vom Europäischen Verband der Schuhindustrie im Namen von Herstellern skandinavischer Holzschuhe, nämlich Holzschuhen mit Laufsohle aus Leder oder lederbezogenem PVC und mit Oberteil aus Leder, gestellt wurde, auf die ein Großteil der Produktion dieser Ware in der Gemeinschaft entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung ; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von skandinavischen Holzschuhen der Tarifstelle ex 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffern 64.02-41, mit Ursprung in Schweden bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(3) Die meisten der bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, einige schwedische Ausführer und einige Einführer haben ihren Standpunkt schriftlich dargelegt.

Seitens oder im Namen der Abnehmer dieser Holzschuhe in der Gemeinschaft wurden keine Äußerungen vorgebracht.

(4) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

— *Hersteller in der EWG :*

- Gevavi, Zwolle, Niederlande,
- Sanita, Herning, Dänemark,
- Young Shoe, Vonge, Dänemark ;

— *Schwedische Ausführer :*

- Lavi, Kristianstad, Schweden,
- Torpatoffeln, Tornsbruk, Schweden,
- B.J. Träsko, Moheda, Schweden,
- Ugglebo Toffeln AB, Päråd, Schweden.

Die Kommission erhielt auf ihr Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von einigen antragstellenden Herstellern in der Gemeinschaft, einigen Ausführern und Einführern, und prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang nach.

(5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum von Januar 1984 bis Januar 1985.

**B. Normalwert**

(6) Der Normalwert wurde für drei der betroffenen Ausführer vorläufig auf der Grundlage ihrer Inlandspreise ermittelt, da diese Hersteller ausreichende Beweise dafür vorgelegt hatten, daß diese Preise im Untersuchungszeitraum im normalen Handelsverkehr auf dem schwedischen Markt gezahlt wurden.

Für einen betroffenen Ausführer, der auf dem Inlandsmarkt nicht verkauft hatte, wurde der Normalwert auf der Grundlage der gewogenen durchschnittlichen Inlandsmarktverkaufspreise der anderen von der Untersuchung umfaßten Hersteller ermittelt.

**C. Ausführpreis**

(7) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise für die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

**D. Vergleich**

(8) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in gebührender Masse alle die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, sofern

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 47 vom 19. 2. 1985, S. 2.

der Nachweis für die Berechtigung der Anträge auf Berücksichtigung dieser Unterschiede erbracht werden konnte. Dabei wurden insbesondere Unterschiede in der Größe und der Qualität sowohl der Sohlen als auch der Oberteile der Holzschuhe sowie Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen berücksichtigt.

Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk durchgeführt.

#### E. Dumpingspannen

- (9) Die erste Sachaufklärung hat ergeben, daß bei den Firmen B.J. Träsko, Torpatoffeln und Ugglebo Toffeln Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprechen, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

Diese Spannen sind je nach Ausführer und Holzschuhmodell unterschiedlich hoch; für die einzelnen von der Untersuchung erfaßten Ausführer ergeben sich folgende gewogene mittlere Dumpingspannen:

B.J. Träsko :	7 % ;
Lavi :	kein Dumping ;
Torpatoffeln :	11 % ;
Ugglebo Toffeln :	0,3 %.

- (10) Für diejenigen Ausführer, die weder den Fragebogen der Kommission beantwortet noch sich auf andere Weise im Verlauf der ersten Sachaufklärung geäußert hatten, wurde das Dumping anhand der verfügbaren Angaben festgestellt. Die Kommission vertrat dabei die Auffassung, daß die Ergebnisse ihrer Untersuchung die zuverlässigste Grundlage für die Feststellung des Dumpings bilden. Daher würde es einer Belohnung für mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit gleichkommen und eine Gelegenheit zur Umgehung des Zolls schaffen, wenn man davon ausginge, daß die Dumpingspanne bei diesen Ausführern niedriger ist als die höchste Spanne von 11 %, die für einen Ausführer ermittelt wurde, der zur Zusammenarbeit an der Untersuchung bereit war. Die Kommission hält es daher für angemessen, für diese Gruppe von Ausführern ebenfalls die höchste ermittelte Dumpingspanne anzusetzen.

#### F. Schädigung

- (11) Hinsichtlich der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln, daß die Einfuhren skandinavischer Holzschuhe aus Schweden in die Gemeinschaft von 2,1 Millionen Paar im Jahr 1981 auf 1,6 Millionen Paar im Jahr 1984 zurückgegangen sind. Aufgrund des Nachfragerückgangs in der Gemeinschaft ist

jedoch in diesem Zeitraum der Marktanteil des Ausfuhrlandes von 51 % auf 60 % gestiegen.

- (12) Die gewogenen mittleren Wiederverkaufspreise dieser Einfuhren lagen im Untersuchungszeitraum um 11 % bis 49 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller. Diese Wiederverkaufspreise waren niedriger als die Preise, die zur Deckung der Kosten der Gemeinschaftshersteller einschließlich eines angemessenen Gewinns erforderlich gewesen wären.
- (13) Die Auswirkungen auf den betroffenen Industriezweig der Gemeinschaft zeigten sich in einem Rückgang der Verkäufe in der Gemeinschaft von 1,04 Millionen Paar Schuhe im Jahr 1981 auf 0,6 Millionen Paar im Jahr 1984. Da die Ausfuhren nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft nur gering sind, sind die Produktionszahlen im gleichen Umfang, d. h. um 40 % in diesem Zeitraum zurückgegangen. Da dieser Produktionsrückgang ausgeprägter war als der Nachfragerückgang in der Gemeinschaft, ist der Marktanteil der antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft in diesem Zeitraum von rund 25 % auf 22 % gesunken.
- (14) Der durch die Preisunterbietungen der schwedischen Ausführer verursachte Druck auf die Preise der antragstellenden Hersteller hat zusammen mit den höheren durch den Absatzrückgang und den Verlust von Marktanteilen zugunsten der Einfuhren aus Schweden bedingten Stückkosten zu erheblichen Verlusten der antragstellenden Hersteller geführt. Infolgedessen mußte eine Reihe von Herstellern in der Gemeinschaft ihre Geschäftstätigkeit einstellen, was gemeinsam mit den Entlassungen, zu denen die verbleibenden Hersteller gezwungen waren, dazu geführt hat, daß die Gesamtzahl der in der Gemeinschaft mit der Herstellung von skandinavischen Holzschuhen Beschäftigten seit 1981 um die Hälfte zurückgegangen ist.
- (15) Die Kommission hat untersucht, ob durch andere Faktoren wie vor allem den erheblichen Absatzrückgang in der Gemeinschaft, eine Schädigung verursacht worden ist. Es wurde jedoch festgestellt, daß dieser Rückgang sich stärker auf die Gemeinschaftsproduktion als auf die gedumpten Einfuhren ausgewirkt hat. Im Bezugszeitraum entfielen alle Einfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft auf Schweden. Daher haben die erhebliche Zunahme des Marktanteils der gedumpten Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren von skandinavischen Holzschuhen mit Ursprung in Schweden als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betreffenden Industriezweigs der Gemeinschaft anzusehen sind. Dieser Wirtschaftszweig umfaßt im wesentlichen

Produktionsstätten, die ausschließlich für die Herstellung von Holzschuhen geeignet sind. Eine Umrüstung auf die Herstellung anderen Schuhwerks ist im allgemeinen nicht durchführbar.

#### G. Interesse der Gemeinschaft

- (16) In Anbetracht des bedenklichen Umfangs des von den antragstellenden Herstellern zugefügten Schadens der vor allem durch Preisunterbietungen von bis zu 49 % verursacht wird, und der Wahrscheinlichkeit, daß ohne Erlaß von Schutzmaßnahmen das Fortbestehen dieses Industriezweigs in der Gemeinschaft gefährdet wäre, kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern. Um zu verhindern, daß im Laufe des Verfahrens weiterer Schaden entsteht, erscheint es angezeigt, einen vorläufigen Antidumpingzoll einzuführen.

#### H. Zollsatz

- (17) Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung und insbesondere der Höhe der zwischen 11 % und 49 % schwankenden Preisunterbietung sollte der Zollsatz den vorläufig ermittelten Dumpingspannen entsprechen. Der Zoll ist nicht auf den Ausführer Lavi anzuwenden, bei dem kein Dumping festgestellt wurde, und auch nicht auf Ugglebo Toffeln, deren Dumpingspanne als geringfügig angesehen werden kann.

Es ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf Einfuhren von Holzschuhen mit Laufsohle aus Leder oder lederüberzogenem PVC und mit Ober-

teil aus Leder der Tarifstelle ex 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE-Kennziffer 64.02-41, mit Ursprung in Schweden wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

- (2) Die Höhe des Zolls entspricht 11 % des Nettopreises je Paar, frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, außer für die von B.J. Träsko AB, Moheda, Schweden, hergestellten und ausgeführten Waren, für die ein Zollsatz von 7 % gilt.

Die Preise frei Gemeinschaftsgrenze gelten als Nettopreise, wenn die Verkaufsbedingungen ein Zahlungsziel von 30 Tagen als Versanddatum vorsehen. Sie werden für jede Verlängerung oder Verkürzung des Zahlungsziels um einen Monat um 1 % erhöht bzw. gesenkt.

Dieser Zoll gilt nicht für die von Lavi, Kristianstad, Schweden und Ugglebo Toffeln AB, Päråd, Schweden, hergestellten und ausgeführten Waren.

- (3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

#### Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Anhörung durch die Kommission beantragen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2824/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**mit Durchführungsvorschriften für den Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt bestimmt ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Interventionsstellen verfügen über erhebliche Bestände an Fleisch ohne Knochen. Für diese Erzeugnisse bestehen in manchen Drittländern Absatzmöglichkeiten, insbesondere wenn sie zerlegt und/oder erneut verpackt sind. Es ist daher zweckmäßig, ihre Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand oder zerlegt und/oder erneut verpackt zu genehmigen. Die verwaltungstechnischen Strukturen in einigen Mitgliedstaaten ermöglichen jedoch zur Zeit nicht die erforderlichen Kontrollen der Zerlegung und erneuten Verpackung. Daher dürfen diese Maßnahmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt bestimmte Verkäufe von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet und dazu bestimmt ist, in unverarbeitetem Zustand oder zerlegt und/oder erneut verpackt ausgeführt zu werden.

*Artikel 2*

Neben den Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(2)</sup> hat der Wirtschaftsbeteiligte im Kaufantrag oder im Angebot anzugeben, ob das Fleisch in unverarbeitetem Zustand oder zerlegt und/oder erneut verpackt ausgeführt werden soll.

In seinem Antrag oder Angebot kann der Wirtschaftsbeteiligte, der die Ausfuhr nach dem Zerlegen und/oder der erneuten Verpackung wählt, außerdem angeben, daß er sein Angebot oder seinen Antrag

aufrechterhält, falls die in Verwaltungsausschusses 3 Absatz 1 genannte Genehmigung abgelehnt wird.

*Artikel 3*

(1) Die Zerlegung und/oder erneute Verpackung dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen die Zerlegung und/oder erneute Verpackung des in ihrem Besitz befindlichen Fleisches nur zulassen, wenn

- das zu zerlegende und/oder erneut zu verpackende Fleisch auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet eingelagert ist und
- die Zerlegung und/oder erneute Verpackung auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet erfolgen werden.

(3) Falls die in Absatz 1 vorgesehene Genehmigung abgelehnt wird, werden außer in dem in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Fall das Angebot oder der Antrag ebenfalls abgelehnt.

*Artikel 4*

In der Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs, die auf die vorliegende Verordnung Bezug nimmt, können die Erzeugnisse festgelegt werden, für die keine Ausfuhrerstattung gewährt wird.

*Artikel 5*

(1) Bei Zerlegung und/oder erneuter Verpackung darf das in Artikel 4 genannte Fleisch nicht mit zum Verkauf gestelltem anderem Fleisch vermischt werden.

(2) Bei Zerlegung und/oder erneuter Verpackung müssen die Säcke, Kartons oder anderen Verpackungen, die das Fleisch enthalten, Angaben tragen, welche die Identifizierung des Fleisches ermöglichen, insbesondere Eigengewicht, Art und Anzahl der Teilstücke sowie die Seriennummer.

(3) Das Fleisch ist in gefrorenem Zustand zu zerlegen und erneut zu verpacken.

*Artikel 6*

Handelt es sich um das in Artikel 4 genannte Fleisch, so enthalten die in Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission<sup>(3)</sup> genannten Abholscheine bzw. die Dokumente eine der folgenden Angaben:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

„Uden restitution [forordning (EØF) nr. 2824/85]”.  
„Ohne Erstattung [Verordnung (EWG) Nr. 2824/85]”.  
„Χωρίς επιστροφή [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2824/85]”.  
„No refund [Regulation (EEC) No 2824/85]”.  
„Sans restitution [Règlement (CEE) n° 2824/85]”.  
„Senza restituzione [Regolamento (CEE) n. 2824/85]”.  
„Zonder restitutie [Verordening (EEG) nr. 2824/85]”.

In den T 5-Kontroll Exemplaren wird diese Angabe in Feld 104 eingetragen.

#### Artikel 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Sonderverkäufe Anwendung, wenn die den Verkauf eröffnende Verordnung auf diese Verordnung Bezug nimmt.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2825/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1062/85<sup>(4)</sup>, ist die Höhe der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe für Ölsaaten<sup>(5)</sup>, vorgesehenen Kautions festgesetzt worden. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Weltmarktpreise und die Höhe der in den letzten Monaten festgesetzten Beihilfe ist es notwendig, den Betrag der Kautions zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 wird im ersten Gedankenstrich „15 ECU“ durch „25 ECU“ und im zweiten Gedankenstrich „20 ECU“ durch „32 ECU“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 14. Oktober 1985 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1985, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2826/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit  
Ursprung in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 751/85 der Kommission vom 22. März 1985 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1985<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für die Zeit vom 1. Oktober bis 20. Dezember 1985 auf 45,53 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3110/83<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 751/85 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für portugiesische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Portugal wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,88 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1985 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2827/85 DER KOMMISSION**  
**vom 9. Oktober 1985**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2705/85<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2817/85<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates vom 31. März 1984<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84<sup>(12)</sup>

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassawechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Oktober 1985 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(13)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2705/85 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
 (2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.  
 (3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.  
 (4) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.  
 (5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.  
 (6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.  
 (7) ABl. Nr. L 256 vom 27. 9. 1985, S. 21.  
 (8) ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1985, S. 16.  
 (9) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.  
 (10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

(11) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

(12) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

(13) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 1985 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 F <sup>(2)</sup>	145,38	142,36
11.02 A II <sup>(2)</sup>	200,22	194,18
11.02 A VI <sup>(2)</sup>	145,38	142,36
11.02 B II a) <sup>(2)</sup>	163,21	160,19
11.02 B II b) <sup>(2)</sup>	146,50	143,48
11.02 C I <sup>(2)</sup>	195,72	192,70
11.02 C II <sup>(2)</sup>	175,63	172,61
11.02 D I <sup>(2)</sup>	125,87	122,85
11.02 D II <sup>(2)</sup>	113,06	110,04
11.02 E II a) <sup>(2)</sup>	222,83	216,79
11.02 E II b) <sup>(2)</sup>	200,22	194,18
11.02 E II d) 1 <sup>(2)</sup>	247,78	241,74
11.02 F I <sup>(2)</sup>	222,83	216,79
11.02 F II <sup>(2)</sup>	200,22	194,18
11.02 F VI <sup>(2)</sup>	145,38	142,36
11.02 G I	96,37	90,33
11.07 A I a)	225,26	214,38
11.07 A I b)	171,07	160,19
11.08 A II	198,62	167,79
11.08 A III	224,38	203,83
11.09	551,94	370,60

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2828/85 DER KOMMISSION**

vom 9. Oktober 1985

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte neunte Teilausschreibung****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 betreffend eine Hauptdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2236/85 durchgeführte neunte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 42,480 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 6. 8. 1985, S. 19.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1985

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Standardholzspanplatten mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei

(85/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe :

## A. Verfahren

- (1) 1984 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung von der European Confederation of Wood Working Industries for the EEC Countries im Namen der Hersteller, auf die ein Großteil der Gemeinschaftsproduktion von Standardholzspanplatten entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend erachtet, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab daraufhin durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Standard-

holzspanplatten der Tarifnummer ex 44.18 des gemeinsamen Zolltarifs, bzw. NIMEXE-Kennziffern 44.18-11, ex 44.18-30 und ex 44.18-90 mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausfühler und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Die meisten der bekannten Hersteller und Ausfühler sowie einige Einführer in der Gemeinschaft legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einige Ausfühler und einige Einführer stellten Anträge auf Anhörung, denen stattgegeben wurde.

Seitens der Verarbeiter der betreffenden Ware in der Gemeinschaft wurden ebenfalls Sachäußerungen übermittelt.

- (3) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

— *Hersteller in der EWG:*

- NV Spano, Oostrozebeke, Belgien,
- NV Unilin, Wielsbeke, Belgien,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 305 vom 16. 11. 1984, S. 6.

- Caberboard Ltd, Cowie, Vereinigtes Königreich,
- Aaronson Bros. PLC, South Molton, Devon, Vereinigtes Königreich,
- Falco SpA, Pomposa, Italien,
- Italp, Pomponesco, Italien,
- Stat SpA, Ginovo, Italien,
- Frati Luigi SpA, Pomponesco, Italien,
- Isoroy SA, Lisieux, Frankreich,
- ROL SA, Niort, Frankreich,
- Emsland Spanplatten KG, Papenburg, Deutschland,
- Greco Spanplatten GmbH, Meppen, Deutschland,
- Gebr. Kuennemeyer GmbH Co KG, Deutschland,
- Kunststoff und Spanplatten GmbH Co KG, Deutschland,
- Gebr. Cloos GmbH, Deutschland;
- *Einführer in der EWG:*
  - Platau Dick (Plywood and board) Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
  - Polish Timber Products Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
  - Scantlebury and Hemingway Ltd, London, Vereinigtes Königreich,
  - Tafinsa Boards Limited, London, Vereinigtes Königreich.

Die Kommission erhielt auf Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von den meisten der antragstellenden Hersteller in der Gemeinschaft, den meisten Ausführern und einigen Einführern und prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr erforderlich gehaltenen Umfang.

Den Antragstellern wurden auf ihren Wunsch alle der Kommission vorliegenden Informationen betreffend die Interessen der Antragsteller mitgeteilt, die die Kommission während der Untersuchung zugrunde gelegt hatte und die ihre Sachaufklärung maßgeblich beeinflussten.

Die mitgeteilten Informationen wurden von der Kommission nicht als vertraulich im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 betrachtet.

### B. Schädigung

- (4) Hinsichtlich der Behauptung, daß durch die Einfuhren von Standardholzspanplatten aus den betreffenden Ländern den Gemeinschaftsherstellern dieser Ware eine Schädigung verursacht wird, zeigte die Untersuchung, daß die Einfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft von schätzungsweise 290 000 m<sup>3</sup> im Jahre 1981 und 1982 auf 480 000 m<sup>3</sup> im Jahre 1983 anstiegen, jedoch 1984 auf 420 000 m<sup>3</sup> zurückgingen. Dieser Rück-

gang bedeutete eine Verringerung des Marktanteils von 6,5 % im Jahre 1983, auf 5,4 % im Jahre 1984 und zwar sowohl absolut als auch gemessen am Gemeinschaftsverbrauch, da dieser in dieser Zeit um etwa 5 % zugenommen hat.

Keines der betroffenen Ausfuhrländer besaß 1984 einen Anteil von mehr als 1,4 % am Gemeinschaftsmarkt; der niedrigste Anteil betrug 0,2 %.

- (5) Was die antragstellenden Unternehmen anbetrifft, die an der Untersuchung teilnahmen, so ist sowohl ihre Produktion als auch ihr Verkauf an Standardholzspanplatten in der Gemeinschaft von 1981 bis 1984 ständig gestiegen. Die Produktionszahlen lauten 3,8 Millionen m<sup>3</sup> 1981 und 4,5 Millionen m<sup>3</sup> 1984, die Absatzzahlen 3,1 Millionen m<sup>3</sup> 1981 und 3,5 Millionen m<sup>3</sup> 1984. Unter Berücksichtigung der Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft während dieses Zeitraums stellen diese Verkäufe einen relativ stabilen Marktanteil in der Gemeinschaft von etwa 45 % dar.

Die Einfuhren aus den nicht von der Untersuchung betroffenen Ländern, vor allem aus Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz, in die Gemeinschaft haben während des gleichen Zeitraums sowohl absolut als auch im Vergleich zum EG-Verbrauch zugenommen; ihr Marktanteil erhöhte sich insgesamt von 14 % im Jahre 1981 auf 15 % im Jahre 1984.

- (6) Obwohl sich die Preise in der Gemeinschaft vor und während des Untersuchungszeitraums relativ wenig erhöht haben, ist die Kommission der Auffassung, daß die verfügbaren Angaben über die aus den betreffenden und aus anderen Ländern eingeführten Mengen die Preise dieser Einfuhren und die Preise der Waren der Gemeinschaftshersteller generell zeigen, daß die Tatsache, daß die Preise nicht rascher gestiegen sind, nicht in schlüssiger Weise den fraglichen Einfuhren zugeschrieben werden kann. Die Kommission stellte zwar einzelne regionale Preiseinbußen fest, die auf einige dieser Einfuhren zurückgeführt werden können. Jedoch waren die nachteiligen Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise sowohl zeitlich als auch auf das unmittelbare Einzugsgebiet des Einfuhrhafens begrenzt und konnten in Anbetracht der Mengen auf Gemeinschaftsebene nicht als nennenswert angesehen werden.
- (7) Außerdem erzielten die meisten antragstellenden Unternehmen — wenn auch bescheidene — Gewinne aus dem Verkauf von Standardholzspanplatten in der Gemeinschaft während des Referenzzeitraums.
- (8) Aufgrund des vorliegenden Beweismaterials ist die Kommission daher der Auffassung, daß soweit die Antragsteller während des Untersuchungszeitraums einen Schaden erlitten haben sollten, der effektiv auf die fraglichen Einfuhren zurückgeführt werden könnte, dieser Schaden nicht als bedeutend angesehen werden kann.

**C. Dumping**

(9) Anhand der obigen Sachaufklärung hinsichtlich der Schädigung hält die Kommission eine Untersuchung der Dumpingbehauptung bei den fraglichen Einfuhren nicht für notwendig, da Antidumpingmaßnahmen in der Regel nur getroffen werden können, wenn die Prüfung ergibt, daß Dumping während des Untersuchungszeitraums vorlag, daß dadurch ein bedeutender Schaden verursacht worden ist und daß die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordern.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, das Verfahren ohne Einführung von Schutzmaßnahmen einzustellen.

Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände gegen dieses Vorgehen erhoben —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Standardspanholzplatten mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei wird eingestellt.

Brüssel, den 7. Oktober 1985

*Für die Kommission*

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission*

---